

Aktenzeichen: 4 AZR 272/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. August 1987
- 4 AZR 272/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. Juni 1986
Stuttgart - 1 Ca 739/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Februar 1987
Baden-Württemberg - 6 (11) Sa 96/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung bei Arbeiterwohlfahrt

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Arbeiterwohlfahrt; BMT-AW II,
VergGr. V b, V c (Buchhalter)

Leitsätze:

K e i n e .

Hinweise des Senats:

Eingruppierung bei Arbeiterwohlfahrt; Begriff des
Sachbearbeiters und des Verwaltungsangestellten;
Lohn- und Gehaltsbuchhaltung als Sachgebiet



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 272/87

6 (11) Sa 96/86 Baden-Württemberg

Verkündet am
19. August 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. August 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Prieschl für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
5. Februar 1987 - 6 (11) Sa 96/86 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

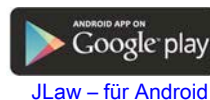
T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) ist, hat die Laufbahnprüfung
für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Steuerverwaltung
des Landes Baden-Württemberg abgelegt und ist berechtigt, die
staatliche Bezeichnung Diplom-Finanzwirt (Fachhochschule) zu
führen. Seit dem 1. April 1981 wird er als Buchhalter für die
Lohn- und Gehaltsbuchhaltung der Beklagten beschäftigt. Auf das
Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit
der Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiter-
wohlfahrt (BMT-AW II) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung. Der
Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VI BMT-AW II und
seit dem 1. Oktober 1981 Vergütung nach VergGr. V c BMT-AW II.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung gehört organisatorisch zum
Personalreferat und ist für mehr als 350 Arbeitnehmer der Be-
klagten zuständig. Sie wird von dem Kläger und einem weiteren
Mitarbeiter, die dem Personalreferenten unterstellt sind, nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



regionaler Gliederung bearbeitet. Dem Kläger obliegen ferner als Sonderaufgaben

die An- und Abmeldung zur VBLU,

Sonderabrechnungen und Kalkulationsaufgaben im Bereich der sozialpädagogischen Projekte mit arbeitslosen Jugendlichen, Gemeinschaftsaufgaben einschließlich der dazugehörigen manuellen Vor- und Nacharbeiten, die

Ausgabe, Kontrolle und Verrechnungsabstimmung der Bezahlung von Essensgeldmarken, die

Lohnverrechnung innerhalb der Finanzbuchhaltung,

Gehaltskostenaufstellungen und -planungen aus Altenheimen und Heimanlagen, die

Pflegesatzkalkulation im Bereich der Personalkosten - Ermittlung von Ist- und Sollkosten gemäß den Angaben des Referenten, die

Gehaltskostenkalkulation und Abrechnung für ABM-Maßnahmen und Überwachung des Zahlungseinganges der ABM-Maßnahmen und die

Aufstellung von Übersichten und Statistiken nach Anforderung der Geschäftsführung.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b BMT-AW II zustehe. Seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppen 3 a), 3 b) und 4). Er sei als Sachbearbeiter bei einer Gliederung von mehr als 100 hauptamtlich Vollbeschäftigten mit einer Tätigkeit beschäftigt, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordere. Auch leiste er Arbeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können stellten und mit erhöhter Verantwortung verbunden seien. Außerdem übe er die Tätigkeit eines Sachbearbeiters mit einer der zweiten Verwaltungsprüfung entsprechenden kaufmännischen Ausbildung seit



mehr als einem Jahr aus. Seine Tätigkeit sei nicht diejenige eines Verwaltungsangestellten der VergGr. V c Fallgruppe 4. Er erledige alle im abgegrenzten Sachgebiet der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung anfallenden Arbeiten selbständig und eigenverantwortlich. Der Leiter des Personalreferats, dem er unterstellt sei, habe keine einschlägige fachliche Qualifikation. Er übe auch nicht nur eine der in VergGr. V c Fallgruppe 4 genannten Beispielstätigkeiten aus. Vielmehr seien ihm mehrere dieser Tätigkeiten, wie die selbständige Gehaltsabrechnung, schwierige Buchhaltungsarbeiten, Programmierarbeiten, Arbeiten an Datenverarbeitungsanlagen mit erhöhten Anforderungen, Bearbeitung von Steuerangelegenheiten (Lohnsteuer) und selbständige Bearbeitung schwierigen Schriftwechsels, übertragen. Hinzu kämen die von ihm erledigten Sonderaufgaben, die deutlich machten, daß seine Tätigkeit der VergGr. V b zuzuordnen sei.

Der Kläger hat ferner behauptet, daß ihm der 1. Vorsitzende der Beklagten bei der Einstellung zugesagt habe, daß er die gleiche Vergütung erhalten solle wie der weitere Mitarbeiter in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung und diesem wiederum eine Vergütung nach VergGr. V b nach zweijähriger Tätigkeit zugesagt worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger seit 1. 12. 1983 nach Vergütungsgruppe V b BMT-AW II zu vergüten.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 6.352,99 brutto nebst 4 % Zinsen hieraus



seit 1. 4. 1986 zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger tarifgerecht vergütet werde. Der Kläger übe überwiegend die als Beispielstätigkeiten in VergGr. V c Fallgruppe 4 genannten Tätigkeiten aus, so daß er zutreffend in diese Vergütungsgruppe eingruppiert sei. Er sei nicht Sachbearbeiter im Tarifsinne, da er kein Sachgebiet eigenverantwortlich bearbeite. Die maßgeblichen Entscheidungen oblägen dem Personalreferenten, dem die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung unterstellt sei. Auch entspreche seine Ausbildung nicht den Anforderungen der zweiten Verwaltungsprüfung, wie in VergGr. V c Fallgruppe 3 bzw. VergGr. V b Fallgruppe 4 gefordert werde.

Die Beklagte hat bestritten, dem Kollegen des Klägers Vergütung nach VergGr. V b nach zweijähriger Tätigkeit zugesagt zu haben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und Zinsen aus dem Nettobetrag zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht erkannt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VergGr. V b BMT-AW II nicht zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW II) unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 TVG). Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob die von ihm überwiegend auszuübende Tätigkeit einem Tätigkeitsmerkmal oder mehreren Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BMT-AW II entspricht. Für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit des Klägers sind demgemäß folgende Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

Vergütungsgruppe V c

.....

3. Sachbearbeiter

mit zweiter Verwaltungsprüfung oder entsprechender kaufmännischer oder sozialer Ausbildung im ersten Jahr in dieser Tätigkeit.

4. Verwaltungsangestellte,

deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, wie z.B.

- Antragsprüfung und Vertragsbearbeitung,
- Bearbeitung von Grundstücks-, Hypotheken- und Steuerangelegenheiten,
- selbständige Bearbeitung schwierigen Schriftwechsels,
- einfache Arbeiten als DV-Organisator,
- Arbeiten an Datenverarbeitungsmaschinen (Operating) mit erhöhten Anforderungen,
- Programmierarbeiten,
- selbständige Gehaltsabrechnung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- schwierige Buchhaltungsarbeiten

Vergütungsgruppe V b

.....

3. Sachbearbeiter

bei Gliederungen mit mehr als 100 hauptamtlich
Vollbeschäftigten

- a) mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende
Fachkenntnisse und selbständige Leistungen
erfordern, oder
- b) Arbeiten leisten, die besondere Anforderungen
an das fachliche Können stellen und mit er-
höhter Verantwortung verbunden sind,
oder

....

4. Sachbearbeiter

nach einjähriger Tätigkeit in der Vergütungs-
gruppe V c Fallgruppe 3.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß dem Kläger
überwiegend Arbeiten übertragen sind, die den in VergGr. V c
Fallgruppe 4 genannten Beispielstätigkeiten entsprechen, nämlich
Arbeiten an Datenverarbeitungsmaschinen (Operating) mit erhöhten
Anforderungen, Programmierarbeiten, die selbständige Gehaltsab-
rechnung und schwierige Buchhaltungsarbeiten. Ausgehend davon hat
das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die überwiegende Tätig-
keit des Klägers den Anforderungen der VergGr. V c Fallgruppe 4
entspricht und es für die tarifliche Bewertung insbesondere auf
die von ihm herangezogenen Sonderaufgaben nicht ankommt. Das
Landesarbeitsgericht hat aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang
ferner gefolgert, daß Verwaltungsangestellte, die überwiegend die
in VergGr. V c Fallgruppe 4 genannten Tätigkeiten ausüben, nach



dem Grundsatz der Spezialität nicht als Sachbearbeiter im Tarifsinne angesehen werden können. Im übrigen sei der Kläger auch deshalb kein Sachbearbeiter, weil darunter nur Angestellte fallen könnten, die ein auf unternehmenstypische Angelegenheiten bezogenes Sachgebiet bearbeiteten, wozu die Personalverwaltung einschließlich der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung nicht gehöre. Außerdem werde der Kläger nicht mit dem "Ziel der sachlichen Erledigung eines Antrags oder Gesuchs tätig", so daß er im Tarifsinne nichts "bearbeite".

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und in der tragenden Begründung zuzustimmen. Zwar vermag der Senat dem Landesarbeitsgericht insoweit nicht zu folgen, als dieses eine Sachbearbeitertätigkeit in Personalangelegenheiten einschließlich der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung deshalb ausschließt, weil die Personalverwaltung nicht zu den unternehmerischen Aufgaben der Beklagten gehöre. Vielmehr ist die Personalverwaltung und auch die davon gesondert zu betrachtende Lohn- und Gehaltsbuchhaltung ebenso notwendiger Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeit der Beklagten wie Bestandteil jeder staatlichen Verwaltung, so daß eine Bearbeitung dieses Sachgebietes zu den wesentlichen Aufgaben gehört. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts erfordert eine Sachbearbeitung im Bereich der Personalverwaltung bzw. der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung auch nicht stets einen entsprechenden Antrag oder ein entsprechendes Gesuch eines Mitarbeiters, sondern umfaßt auch die kontinuierliche Erledigung arbeitsvertraglich vorgegebener Aufgaben.



Im Übrigen nimmt das Landesarbeitsgericht aber zutreffend an, daß der Kläger die Tätigkeit eines Verwaltungsangestellten der VergGr. V c Fallgruppe 4 ausübt und nicht diejenige eines Sachbearbeiters der VergGr. V b Fallgruppen 3 oder 4. In Übereinstimmung mit der ständigen Senatsrechtsprechung geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß in den Fällen, in denen die Tarifvertragsparteien allgemein gefaßten Tätigkeitsmerkmalen in einer bestimmten Vergütungsgruppe konkrete Beispiele beigelegt haben, die allgemeinen Erfordernisse der betreffenden Vergütungsgruppe regelmäßig schon dann als erfüllt anzusehen sind, wenn der Arbeitnehmer eine den Beispielen entsprechende Tätigkeit auszuüben hat (BAGE 45, 121, 125 = AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung m.w.N.). Aus der mit der Revision nicht gerügten tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger überwiegend die in VergGr. V c Fallgruppe 4 genannten Beispielstätigkeiten ausübt, folgt daher, daß seine Tätigkeit die Anforderungen dieser Vergütungsgruppe erfüllt.

Dem Wortlaut der tariflichen Bestimmungen läßt sich allerdings nicht zwingend entnehmen, daß Tätigkeiten, die in VergGr. V c Fallgruppe 4 als Beispielstätigkeiten genannt sind, nicht die allgemein gefaßten Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen können. Der BMT-AW II enthält keine der Vorbe-merkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT entsprechende allgemeine Vorschrift. Ebenso wenig folgt aber aus dem Tarifwortlaut die vom Kläger vertretene Auffassung, wonach die Ausübung nicht nur einer, sondern mehrerer der in VergGr. V c Fallgruppe 4 genannten Beispielstätigkeiten eine



höhere tarifliche Bewertung und damit eine solche nach VergGr. V b bedinge. Maßgebend für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit ist nicht die Anzahl der ausgeübten Beispielstätigkeiten, sondern die überwiegende Tätigkeit. Daraus, daß die überwiegende Tätigkeit des Klägers den in VergGr. V c Fallgruppe 4 genannten Beispielstätigkeiten entspricht, folgert das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhanges, der neben dem Wortlaut des Tarifvertrages für die Tarifauslegung gleichgewichtig maßgeblich ist (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) aber zu Recht, daß die Tätigkeit des Klägers nicht als diejenige eines Sachbearbeiters im Sinne der VergGr. V b Fallgruppen 3 oder 4 angesehen werden kann.

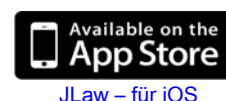
Verwenden die Tarifvertragsparteien den Begriff des "Sachbearbeiters", so ist in der Regel davon auszugehen, daß sie ihn in seiner für die entsprechende Verwaltung oder Institution spezifischen, vorgegebenen Bedeutung verwenden wollen (BAGE 44, 323, 334 = AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch für den Bereich des BMT-AW II haben die Tarifvertragsparteien den Begriff des Sachbearbeiters in den Vergütungsgruppen V c Fallgruppe 3, V b Fallgruppen 3 und 4 nicht gesondert erläutert, sondern sind von einer aufgrund der Organisation und der Aufgabenverteilung im Bereich der Arbeiterwohlfahrt vorgegebenen Bedeutung ausgegangen. Demgegenüber haben die Tarifvertragsparteien den Aufgabenbereich von Verwaltungsangestellten in den Vergütungsgruppen VII bis V c durch Beispielstätigkeiten konkret beschrieben. Damit haben sie zum Ausdruck gebracht, daß Angestellte, die diese Tätigkeiten ausüben, als Verwaltungsangestellte im tariflichen Sinne dieses



Tarifwerks anzusehen sind. Werden aber Verwaltungsangestellte im tariflichen Sinne durch die eindeutige Zuordnung bestimmter Tätigkeiten als solche ausgewiesen, so folgt aus dem Grundsatz der Spezialität, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, daß sie nicht Sachbearbeiter im Sinne einer für den Bereich der Arbeiterwohlfahrt vorgegebenen spezifischen Bedeutung sein können.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind dem Kläger überwiegend Arbeiten an Datenverarbeitungsanlagen mit erhöhten Anforderungen, Programmierarbeiten, die selbständige Gehaltsabrechnung und schwierige Buchhaltungsarbeiten übertragen. Diese Tätigkeiten sind in VergGr. V c Fallgruppe 4 als Beispielstätigkeiten genannt. Daraus folgt, daß der Kläger als Verwaltungsangestellter im tariflichen Sinne und nicht als Sachbearbeiter anzusehen ist. Da für Verwaltungsangestellte eine Vergütung nach VergGr. V b tariflich nicht vorgesehen ist, hat das Landesarbeitsgericht damit einen tariflichen Anspruch des Klägers auf entsprechende Vergütung zu Recht verneint.

Dem Kläger steht auch kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Zahlung der Vergütung nach VergGr. V b zu. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Inhalt des Arbeitsvertrages abschließend im schriftlichen Arbeitsvertrag niedergelegt worden sei. Dieser enthält keine Zusage einer Vergütung nach VergGr. V b. Diese tatsächliche Feststellung wird von der Revision mit einer Rüge nach § 286 ZPO angegriffen, indem gerügt wird, daß das Landesarbeitsgericht ein Beweisangebot hinsichtlich



einer vom schriftlichen Arbeitsvertrag abweichenden mündlichen Vereinbarung übergangen habe. Diese Rüge ist jedoch unzulässig, da in der Revision weder der Name des benannten Zeugen noch die vorinstanzliche Fundstelle des Beweisantrags angegeben wird (vgl. BAG Urteil vom 8. März 1962 - 2 AZR 497/61 - AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

Der Kläger trägt die Kosten seiner erfolglosen Revision nach nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Preuße

Dr. Feller

Prieschl

Dr. Freitag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)